

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

A) Problem

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) ist am 25. August 1998 in Kraft getreten. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sind den Vorschriften des Art. 1 des genannten Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.

B) Lösung

Kurz vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist am 1. August 1998 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) – Hochschulreformgesetz – allgemein in Kraft getreten. Mit dem Hochschulreformgesetz hat der Freistaat Bayern eine neue Hochschulorganisationsstruktur (Einrichtung eines Hochschulrats, Wegfall der Versammlung als eigenständiges Kollegialorgan, Strukturreform der Universitätsklinik) geschaffen. Er hat damit vorweg im Rahmen einer länderfreundlichen Auslegung des Hochschulrahmengesetzes den gesetzgeberischen Freiraum für die Länder genutzt, der durch die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes verbundene Deregulierung insbesondere im Bereich der Organisation und Verwaltung der Hochschulen erweitert wurde. Das bayerische Hochschulreformgesetz hat darüber hinaus bereits eine Reihe von Änderungen und Neuregelungen des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt. Sie entsprachen in weitem Umfang ohnehin der Zielsetzung der bayerischen Hochschulreform (z.B. leistungs- und belastungsbezogene Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre, Evaluierung der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen, Ermöglichung der Vergabe der Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“ u.a.). Der bayerische Gesetzgeber konnte eine Vielzahl der im Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes enthaltenen Änderungen auch deshalb vorwegnehmen, weil entgegenstehende rahmenrechtliche Regelungen nicht bestanden.

Der verbleibende Anpassungsbedarf beschränkt sich deshalb auf eine Reihe von Einzelregelungen. Vereinzelt werden damit Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes verbunden, denen das bisherige Hochschulrahmengesetz entgegenstand und die erst durch die Deregulierung des Hochschulrahmengesetzes zugunsten der Länder ermöglicht wurden.

Darüber hinaus werden einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich im Rahmen der Umsetzung des Hochschulreformgesetzes oder im Interesse der Leistungsfähigkeit und Qualität der Hochschulen als notwendig erwiesen haben.

Mit der Anpassung des bayerischen Hochschulrechts an das Hochschulrahmengesetz wird auch eine Anpassung an die mit der Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in ein Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und in ein Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgte Überleitung von Zuständigkeiten verbunden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Vollzug des Gesetzes wird durch die Übertragung folgender neuer Aufgaben bei den Hochschulen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen:

- Regelmäßige Bewertung der Arbeit der Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und Veröffentlichung der Ergebnisse der Bewertung (§ 2 Nr. 2 Buchst. a) bb)),
- regelmäßige Bewertung der Arbeit der Hochschule bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Veröffentlichung der Ergebnisse der Bewertung (§ 2 Nr. 2 Buchst. b)),
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern (§ 2 Nr. 2 Buchst. c)) und
- Intensivierung der studienbegleitenden Information und Beratung (§ 2 Nr. 16).

Die Kosten hierfür sind nicht quantifizierbar.

Der Umfang des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für die Bewertung der Arbeit der Hochschulen hängt von der hochschulspezifischen Umsetzung des Auftrags des Gesetzgebers ab. Insgesamt ist insoweit ein weniger bedeutsamer zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Mit einem zusätzlichen Personalaufwand in nicht unerheblichem Umfang wird die Intensivierung der studienbegleitenden Information und Beratung verbunden sein. Soweit der Gesetzentwurf einen Mehraufwand verursacht, ist dieser im Rahmen der im Einzelplan 15 veranschlagten Stellen und Mittel aufzufangen.

Durch die Gewährung von Freisemestern für Fachhochschulprofessoren zur Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entsteht keine Zusatzbelastung für den Staatshaushalt, weil durch die Befreiung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere sind die Lehrverpflichtungen des Freigestellten durch die nicht freigestellten Fachhochschulprofessoren unter Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung zu decken. Ausnahmsweise entstehen zusätzliche Kosten jedoch dann, wenn das Fach nur von einem einzelnen Fachhochschulprofessor abgedeckt wird, für den es an der Hochschule keinerlei Vertretungsmöglichkeit gibt (befristeter Lehrauftrag an eine Drittperson zur Sicherstellung des Lehrangebots). Diese Kosten sind durch Rückgriff auf die vorhandenen Haushaltsmittel abzudecken.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen und die Wirtschaft hat der Gesetzentwurf nicht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „über den Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule dem Staatsministerium“ durch die Worte „dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gefaßten Beschlüsse“ durch die Worte „getroffenen Entscheidungen“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird „bis 4“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„⁶Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. ⁷Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors durch das Leitungsgremium der Hochschule voraus; betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder den Leiter einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung, ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors des Klinikums der Würdigung beizufügen. ⁸Zur Würdigung der Leistungen des Professors können Gutachten ent-

sprechend Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG eingeholt werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,“ gestrichen.
7. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand, bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen mit Zustimmung des Staatsministeriums, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen;“
8. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „praxisbezogene Tätigkeit“ die Worte „oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ eingefügt.
9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der wissenschaftliche Assistent hat“ durch die Worte „Wissenschaftliche Assistenten haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“
10. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die Lehrbefähigung besitzt“ die Worte „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist“ eingefügt.
11. In Art. 21a werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Oberingenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ²Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach Art. 80b und 80c BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 2 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder Beurlaubung nach Art. 99 Abs. 4 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte der Hochschule oder eines Fachbereichs,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ⁵Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Soweit für Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 82 die Worte „Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „Studium an ausländischen Hochschulen“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Lehre und Studium“ durch die Worte „Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 9 bis 11 angefügt:

„⁹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ¹⁰Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. ¹¹Die Arbeit der Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es werden folgende Halbsätze 2 und 3 eingefügt:

„die Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 werden die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Worte „und für die Kunstausübung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Angelegenheiten auch einer Ständigen Kommission und die in Satz 1 Nrn. 4 bis 6 genannten Angelegenheiten einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen;“
6. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
7. Art. 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereiches, sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat gewählt.“
- b) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats oder gehört der Fachbereichssprecher nicht als Vertreter der Professoren oder nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsätze 1 bis 3 dem Fachbereichsrat an, ist er bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats.“
8. In Art. 39a Abs. 3 Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
 „Art. 56 Abs. 4 Satz 8 bleibt unberührt.“
9. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Art. 17 Abs. 1 Nr. 2)“
10. Dem Art. 53 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Abweichend von Art. 39a Abs. 1 sind Abteilungsleiter im Sinn des Satzes 1 als Studiendekan wählbar.“
11. In Art. 56 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
 „sonstige Hochschullehrer können Mitglieder mit beratender Stimme sein.“
12. Dem Art. 59 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“
13. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium

um und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.“

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlässt, soweit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 7 werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen. ³Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁴Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.“

14. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt, unbeschadet des Art. 86a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5, bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen soll sie viereinhalb Jahre, in geeigneten Fachrichtungen vier Jahre nicht überschreiten. ²Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufbaustudien“ der Klammerzusatz „(postgraduale Studien)“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Art. 86 a Abs. 3 bleibt unberührt.“

15. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 zu beteiligen.“

16. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „fachliche Beratung“ die Worte „während des gesamten Studiums“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studenten und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. Art. 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Diplommusiklehrerprüfung“ die Worte „und der Diplommusikerprüfung“ eingefügt.

18. Art. 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„⁶Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung ermöglichen.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen“ durch die Worte „Für geeignete Studiengänge ist in der Hochschulprüfungsordnung vorzusehen“ ersetzt.

19. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Studium an ausländischen Hochschulen“

- b) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „ausländischen Hochschulen“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

20. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch die Worte „gemäß Art. 60 Abs. 8“ ersetzt.

21. In Art. 85 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

22. Art. 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen; dies gilt, unbeschadet des Art. 86 a, nicht für den Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein Grad nach Satz 4 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden.“

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

23. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Grundsätze dieses Gesetzes“ durch die Worte „für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze“ ersetzt.

24. In Art. 129 Abs. 5 werden die Worte „oder Kunst“ durch die Worte „, der Kunst oder der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Professoren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Hochschule ausscheiden.

(3) Für die Anpassung der Prüfungsordnungen an die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten Art. 128a Abs. 3 Sätze 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz entsprechend.

§ 4

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschullehrergesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**I. Allgemeines:**

1. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) ist am 25. August 1998 in Kraft getreten. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sind den Vorschriften des Art. 1 des Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Die §§ 9, 57 a bis 57 f und 70 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) gelten unmittelbar (vgl. § 72 Abs. 1 Sätze 6 und 7 HRG).

Ziel der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes angestrebten Reform des deutschen Hochschulsystems ist es, durch Deregulierung, durch Leistungsorientierung und durch die Schaffung von Leistungsanreizen Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen für das 21. Jahrhundert zu sichern. Um den für die Verwirklichung der Reformvorstellungen notwendigen Freiraum für die Hochschulen zu öffnen, sieht das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes eine Beschränkung des Hochschulrahmengesetzes auf einen Kernbestand von Vorschriften vor, der für ein Hochschulsystem des 21. Jahrhunderts unbedingt bundeseinheitlich geregelt werden muss.

Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) eine neue Hochschulorganisationsstruktur geschaffen. Die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes verbundene Deregulierung insbesondere im Bereich der Organisation und Verwaltung der Hochschulen eröffnete den Ländern den gesetzgeberischen Freiraum bei der Regelung der Hochschulorganisationsstruktur, durch den etwaige Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit einzelner Bestimmungen des bayerischen Hochschulreformgesetzes mit dem Hochschulrahmengesetz (obligatorische Einrichtung eines Hochschulrats, Strukturreform der Universitätsklinik) beseitigt wurden. Die Deregulierung des Hochschulrahmengesetzes in diesem Bereich hat darüber hinaus die Möglichkeiten für den Anwendungsbereich der Erprobungsklausel in Art. 135 Abs. 2 BayHSchG erweitert.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) hat eine Reihe von Neuregelungen des Hochschulrahmengesetzes und Änderungen des Hochschulrahmengesetzes bereits in das Landesrecht umgesetzt. Auf folgende Regelungsbereiche ist hinzuweisen:

- leistungs- und belastungsbezogene Zuweisung der Mittel für Lehre und Forschung,
- Evaluierung der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
- Evaluierung der Forschung,
- angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen,
- Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Beseitigung der Habilitation als Regeleinsetzungsvoraussetzung für Professoren,

- Möglichkeit zur Übertragung der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre auf wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter und
- Ermöglichung der Vergabe der Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“.

Der bayerische Gesetzgeber konnte eine Vielzahl der im Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes enthaltenen Regelungen, die auch der Zielsetzung der bayerischen Hochschulreform entsprachen, vorwegnehmen, weil entgegenstehende rahmenrechtliche Regelungen nicht bestanden und angesichts der Übereinstimmung in den wesentlichen Zielen der Hochschulreform zwischen Bund und Ländern auch nicht zu erwarten waren (leistungs- und belastungsbezogene Zuweisung der Mittel für Lehre und Forschung, Evaluierung der Lehre unter Beteiligung der Studenten, Evaluierung der Forschung u.a.). Teilweise wurden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes beabsichtigte Änderungen des Hochschulrahmengesetzes vom bayerischen Gesetzgeber vorweggenommen, weil sie wichtige Elemente der angestrebten Reform der Hochschulen waren und eine entsprechende Änderung des Hochschulrahmengesetzes zu erwarten war (Ermöglichung der Vergabe der Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“, Beseitigung der Habilitation als Regeleinsetzungsvoraussetzung u.a.).

Der verbleibende Anpassungsbedarf beschränkt sich deshalb auf eine Reihe von Einzelregelungen. Diese betreffen insbesondere die Bestimmungen über die Bewertung der Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 6 HRG), über postgraduale Studiengänge (§ 12 HRG), über die Studienberatung (§ 14 HRG) und über Prüfungsordnungen (§ 16 HRG). Darüber hinaus sind Anpassungen im Bereich des Hochschulpersonalrechts notwendig, die allerdings nicht zentrale Fragen des Hochschulpersonalrechts betreffen (Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten - § 47 Abs. 2 HRG und Verlängerung des Dienstverhältnisses von Professoren, Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern - § 50 Abs. 3 und 4 HRG).

2. Der Ministerpräsident hat am 6. Oktober 1998 gem. Art. 49 Satz 1 der Bayerischen Verfassung bestimmt, das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in ein Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und in ein Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu teilen; der Landtag hat dies durch Beschluss bestätigt. Durch das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013) wurde diese Umressortierung in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts gesetzlich geregelt. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des vorstehend genannten Gesetzes stehen die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst u.a. zu, soweit sie sich auf das Hochschulwesen, einschließlich der Hochschulbibliotheken, beziehen. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit des Staatsministers (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des vorstehend genannten Gesetzes). Im Rahmen der Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Hochschulrahmengesetz werden das Bayerische Hochschullehrergesetz und das Bayerische Hochschulgesetz auch an die mit der Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verbundene Überleitung von Zuständigkeiten angepasst. Für den Bereich des Hochschulzu-

gangs, der an der Schnittstelle von Schulwesen und Hochschulwesen liegt, bedarf es in Art. 60 Abs. 8 BayHSchG einer Abgrenzung der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einerseits und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst andererseits für den Erlass qualifikationsrechtlicher Verordnungen. Dabei wird die Zuständigkeit für Hochschulzugangsberechtigungen außerhalb des Hochschulbereichs auf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, für Hochschulzugangsberechtigungen innerhalb des Hochschulbereichs auf das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übertragen. Soweit die zu erlassenden Rechtsverordnungen den Geschäftsbereich des jeweiligen anderen Ministeriums betreffen, ist ein Einvernehmensvorbehalt vorgesehen.

3. Der Gesetzentwurf enthält schließlich Bestimmungen, mit denen der durch die Deregulierung gewonnene gesetzgeberische Freiraum für die Länder weiter ausgeschöpft wird oder Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die sich im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) als notwendig erwiesen haben. So gibt beispielsweise die Aufhebung des § 64 Abs. 5 Satz 1 HRG die Möglichkeit, im Landesrecht vorzusehen, dass als Fachbereichssprecher nicht nur ein dem Fachbereichsrat angehörender Professor wählbar ist, sondern zum Fachbereichssprecher jeder dem Fachbereich angehörende Professor gewählt werden kann (§ 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs).

II. Im Einzelnen:

Zu § 1 Nrn. 1 und 2:

Anpassung an Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013).

Zu § 1 Nr. 3:

Durch die am 15. Oktober 1999 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-KWM) vom 30. September 1999 (GVBl S. 440) wurden die Zuständigkeiten des Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Dienstvorgesetzter und des Staatsministeriums als oberste Dienstbehörde im Bereich des Nebentätigkeitsrechts für Professoren auf die Vorsitzenden der Leitungsgremien sowie die Hochschulen und Universitätsklinika übertragen. Diese Zuständigkeitsverlagerungen dienen der Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen und tragen zur Verwaltungsvereinfachung bei. Den Änderungen der ZustV-KWM entsprechend wird durch die Änderung des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayHSchLG auch die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige von wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten und von mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten von Professoren vom Staatsministerium auf die Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

Zu § 1 Nr. 4:

Umsetzung des § 43 Abs. 2 Satz 2 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 37 Buchst. a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Durch das vorgenannte Gesetz wurde in mehreren Bestimmungen der Begriff „Beschlüsse“ durch den Begriff „Entscheidungen“ ersetzt. Dadurch soll klargestellt werden, dass die entsprechenden Bestimmungen auch Hochschulorgane erfassen, die nicht ein Kollegialorgan sind, sondern durch Einzelpersonen tätig werden (z.B. Fachbereichssprecher). Der bislang verwandte Begriff „Beschlüsse“ machte im Hinblick darauf, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „Beschlüsse“ nicht von Einzelpersonen „gefasst“ werden, nicht hinreichend deutlich, dass das HRG in den jeweiligen Bestimmungen auch Hochschulorgane als Einzelpersonen erfassen wollte.

Zu § 1 Nr. 5:

Buchst. a) Doppelbuchst. aa) und Buchst. b) enthalten

Folgeänderungen zur Neufassung des Art. 21 a Abs. 2 und 3 BayHSchLG.

Die Anfügung der Sätze 6 bis 8 in Art. 10 Abs. 2 (Buchst. a) Doppelbuchst. bb)) ermöglicht die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ohne dass ein volles Berufungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Umwandlung ist die Berufung eines Professors in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; sie kommt nur vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit in Betracht und erfolgt frühestens nach einer dreijährigen Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit nur im gleichen Amt (Besoldungsgruppe C 3 oder C 4). Die Umwandlung hat zur Voraussetzung, dass das Leitungsgremium der Hochschule sich zu den Leistungen des Hochschullehrers entsprechend der Vorschrift des für den Berufungsvorschlag geltenden Art. 56 Abs. 4 Satz 5 BayHSchG äußert. Bei klinischen Professuren ist ferner eine Stellungnahme des Ärztlichen Direktors gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG beizufügen. Daneben kann entsprechend Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG eine externe Begutachtung erfolgen, die im Hinblick auf die Beurteilungskompetenz der Hochschulleitung sowie der Gremien der Hochschule allerdings in der Regel entbehrlich sein wird.

Die Würdigung des Leitungsgremiums nach Maßgabe der vorstehend dargestellten Grundsätze tritt an die Stelle des sonst üblichen Berufungsverfahrens und der im Rahmen von Berufungsverfahren vorgesehenen Beteiligungen.

Zu § 1 Nr. 6:

Umsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 38 Buchst. a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Die Streichung dient dem Ziel, die Anforderungen an den Nachweis der pädagogischen Eignung von Professoren zu erhöhen. Die vom Rahmengesetzgeber erwartete landesrechtliche Konkretisierung des besonders wichtigen Qualifikationselementes „pädagogische Eignung“ ist bereits durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) erfolgt (z.B. obligatorische Einholung externer Gutachten).

Zu § 1 Nr. 7:

Die Neufassung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG dient dem Schutz der Bezeichnungen „Professor“ und „Professorin“. Das Recht zur Führung dieser Bezeichnungen als akademische Würde soll nur in den Fällen kraft Gesetzes entstehen, in denen eine bis zum Eintritt in den Ruhestand anhaltende Verbindung zur Hochschule besteht. Das Ausscheiden aus der Hochschule, das nicht

wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt, kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Staatsministeriums soll im Rahmen einer Einzelfallprüfung sicherstellen, dass die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nur geführt werden kann, wenn dies im Hinblick auf die Dauer der Zugehörigkeit und unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Insbesondere soll bei nur kurzzeitiger Tätigkeit als Professor durch die vorgesehene Änderung die Führung der genannten Bezeichnungen als akademische Würde ausgeschlossen werden können und damit die Möglichkeit eines „Missbrauches“ des Professorenstatus vermieden werden.

Zu § 1 Nr. 8:

Durch die Änderung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG wird die Möglichkeit der Freistellung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen auf die der Fortbildung dienende Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausgedehnt. Diese Erweiterung fördert in besonderer Weise die praxisbezogene Fortbildung von Professoren an Fachhochschulen und unterstützt die vom Bayerischen Landtag gewünschte Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers durch die Fachhochschulen (vgl. Beschlüsse des Bayerischen Landtags vom 8. Juli 1998 - LT - Drs. 13/11851-11856).

Zu § 1 Nr. 9:

Umsetzung des § 47 Abs. 1 und 2 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 41 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Die Änderungen in Art. 18 Abs. 1 BayHSchLG passen die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an die bei den Regelungen der anderen Personalkategorien benutzte Pluralform an. Die Neufassung des Art. 18 Abs. 2 BayHSchLG ermöglicht es, dass wissenschaftliche und künstlerische Assistenten künftig auch dem Verantwortungsbereich mehrerer Professoren zugeordnet werden können.

Zu § 1 Nr. 10:

Umsetzung des § 48 a Abs. 2 Satz 1 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 43 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Wie bei der Berufung von Professoren soll in Zukunft auch bei der Einstellung von Oberassistenten auf die Habilitation als Regeleinsetzungsvoraussetzung verzichtet werden; der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann auch durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht werden.

Zu § 1 Nr. 11:

Umsetzung des § 50 Abs. 3 und 4 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 45 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Die Neufassung des Art. 21 a Abs. 2 BayHSchLG dient im Wesentlichen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelung. Nur in geringem Umfang enthält die Neufassung materiellrechtliche Änderungen. Satz 2 Nr. 3 ermöglicht, dass künftig auch Zeiten einer Beurlaubung für eine Lehrstuhlvertretung oder eine andere wissenschaftliche Tätigkeit an einer inländischen Hochschule zur Verlängerung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses führen können. Satz 2 Nr. 6 stellt klar, dass eine zulässige

Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs eine Verlängerung nicht ausschließt.

Die Regelung des bisherigen Art. 21 a Abs. 3 BayHSchLG ist nunmehr in Art. 21 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchLG enthalten. Über den Wortlaut des Art. 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HRG hinausgehend wird zur Klarstellung ausdrücklich die künstlerische Aus-, Fort- oder Weiterbildung aufgeführt. Da die Regelung auch künstlerische Assistenten und künstlerische Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit einschließt, handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Art. 21 a Abs. 4 BayHSchLG. Die Änderung der Verweisung im letzten Satzteil ist eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 2.

Zu § 2 Nr. 1:

Anpassung an die Terminologie des Hochschulrahmengesetzes (vgl. §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 20 HRG). Nach Herstellung der Einheit Deutschlands sind alle außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes liegenden Hochschulen ausländische Hochschulen.

Zu § 2 Nr. 2:

Buchst. a:

Durch die Änderung in Doppelbuchst. aa) wird § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG (vgl. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes) in das Landesrecht umgesetzt.

Die Ergänzung stellt klar, dass Weiterbildung zu den Primäraufgaben der Hochschulen gehört. Die weitere Ergänzung verdeutlicht außerdem den gesellschaftlichen Bezug der den Hochschulen obliegenden Aufgaben.

Durch Doppelbuchst. bb) werden Teilregelungen des § 6 sowie § 42 Sätze 2 und 3 HRG (vgl. Art. 1 Nrn. 6 und 36 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes) in das Landesrecht umgesetzt. Die neuen Sätze 9 bis 11 in Art. 2 Abs. 1 BayHSchG tragen einem gleichstellungspolitischen Grundanliegen Rechnung, das auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft abzielt. Satz 11 berücksichtigt § 6 HRG, wonach sich die Bewertung der Arbeit der Hochschulen auch auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags erstreckt.

Buchst. b:

Umsetzung einer Teilregelung des § 6 HRG (Bewertung der Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Buchst. c:

Umsetzung des § 2 Abs. 4 Satz 1 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Die Hochschulen sollen künftig auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen.

Buchst. d:

Anpassung an Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013).

Zu § 2 Nr. 3:

Buchst. a:

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 4 wird Bezug genommen.

Buchst. b:

Umsetzung des § 4 Abs. 2 Satz 3 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Die Änderung stellt klar, dass die in Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG für die Forschung geregelten Freiräume nicht nur für künstlerische Entwicklungsvorhaben, sondern insgesamt für die Kunstausübung an Hochschulen in gleicher Weise gelten.

Buchst. c:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 2 Nr. 4:

Anpassung an Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl. S. 1013).

Zu § 2 Nr. 5:

Nach der geltenden Rechtslage kann die Grundordnung vorsehen, dass für die Bereiche Wissens- und Technologietransfer, Hochschulplanung, Haushaltsangelegenheiten und Raum- und Bauangelegenheiten eine Ständige Kommission oder zwei Ständige Kommissionen gebildet werden. Dagegen ist es nach geltender Rechtslage nicht möglich, die Bereiche Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs sowie Wissens- und Technologietransfer zu einer Ständigen Kommission zusammenzufassen. Im Rahmen der Anpassung der Grundordnungen an das Hochschulreformgesetz hat sich gezeigt, dass die neu eingerichtete Ständige Kommission für Wissens- und Technologietransfer wegen des sachlichen Zusammenhangs eher mit der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs verbunden werden sollte. Für die Möglichkeit, die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs mit der Ständigen Kommission für Wissens- und Technologietransfer verbinden zu können, spricht auch, dass sich die Zusammensetzung dieser Kommissionen deckt (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG).

Zu § 2 Nr. 6:

Anpassung an Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl. S. 1013).

Nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG hat die Kommission für Lehrerbildung u.a. je einen Lehrer der Lehrämter mit beratender Stimme zuzuziehen, für die an der Hochschule ausgebildet wird. Durch die Hinzuziehung von Lehrern als sachverständige Berater soll die Berücksichtigung der Interessen der Schulpraxis gewährleistet werden. Die Auswahl der Lehrer betrifft den Schulbereich. Für die Erklärung des ministeriellen Einverständnisses ist deshalb die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorgesehen (vgl. § 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988, GVBl. S. 213). Entsprechendes gilt für die Regelungen über die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Sinn des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG.

Zu § 2 Nr. 7:

Der durch Art. 1 Nr. 54 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes aufgehobene § 64 Abs. 5 Satz 1 HRG sah vor, dass zum Fachbereichssprecher vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Professor zu wählen ist. Die Aufhebung dieser

rahmenrechtlichen Regelung ermöglicht es nunmehr, die Wählbarkeit zum Fachbereichssprecher auf alle dem Fachbereich angehörenden Professoren zu erweitern. Diese Öffnung der Wählbarkeit zum Fachbereichssprecher verbessert die Möglichkeiten, innerhalb des Fachbereichs einen für die Aufgaben des Fachbereichssprechers bereiten und geeigneten Professor zu gewinnen. Die bisherige Einengung auf den Kreis der Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat verhinderte in Einzelfällen, den für das Amt des Fachbereichssprechers am besten geeigneten Kandidaten zu wählen. Die Änderung trägt einer Eingabe des Vorsitzenden der Bayerischen Rektorenkonferenz vom 26. Mai 1998 an den Bayerischen Landtag Rechnung. Der Fachbereichssprecher als Vorsitzender des Fachbereichsrats soll auch dann als stimmberechtigtes Mitglied dem Fachbereichsrat angehören, wenn er diesem nicht in einer sonstigen Funktion bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört (Stärkung der Stellung des Fachbereichssprechers).

Von einer Ausweitung dieser Änderung auf die Wahl des Stellvertreters des Fachbereichssprechers wird im Hinblick auf die unterschiedliche Stellung von Fachbereichssprecher einerseits und dessen Vertreter andererseits abgesehen. Außerdem soll eine weitergehende Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Fachbereichsrat vermieden werden, wenn der Stellvertreter des Fachbereichssprechers dem Fachbereichsrat nicht bereits als gewähltes Mitglied angehört.

Zu § 2 Nr. 8:

Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 8 BayHSchG soll sich die Feststellung der pädagogischen Eignung auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre stützen. Diese Bestimmung steht in Widerspruch zu Art. 39a Abs. 3 Satz 6 BayHSchG. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat angeregt, gesetzlich klarzustellen, daß Art. 56 Abs. 4 Satz 8 BayHSchG durch das Verwertungsverbot des Art. 39a Abs. 3 Satz 6 BayHSchG nicht berührt wird.

Zu § 2 Nr. 9:

Durch die Einfügung des Klammerzusatzes (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2) wird klargestellt, daß die Regelung des Art. 40 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren umfasst.

Zu § 2 Nr. 10:

Im Hinblick auf die besondere Personalstruktur der Hochschule für Fernsehen und Film soll durch die Ergänzung des Art. 53 Abs. 2 BayHSchG die Wählbarkeit auch nebenberuflich tätiger Abteilungsleiter als Studiendekan ermöglicht werden.

Zu § 2 Nr. 11:

Durch die Ergänzung des Art. 56 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG wird klargestellt, dass dem vor dem 1. August 1998 geltenden Recht entsprechend weiterhin dem Berufungsausschuss sonstige Hochschullehrer als Mitglieder mit beratender Stimme angehören können.

Zu § 2 Nr. 12:

Umsetzung des § 27 Abs. 1 Satz 2 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Zu § 2 Nr. 13:

Buchst. a:

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass das weiterbildende Studium - im Unterschied zu den postgradualen Studien im Sinn von Art. 71 Abs. 7 BayHSchG - zwingend Berufserfahrung voraussetzt und dass die Öffnung des weiterbildenden Studiums für Bewerber ohne Hochschulabschluss nur sachgerecht ist, soweit an die Absolventen akademische Grade (z.B. Master of Business Administration) nicht verliehen werden.

Buchst. b:

Das Qualifikationsrecht ist nicht eindeutig dem Hochschulwesen zuzuordnen, sondern befindet sich - zumindest teilweise - an der Schnittstelle zwischen Hochschulwesen und Schulwesen. Im Rahmen der Anpassung des Art. 60 Abs. 8 BayHSchG an Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013) werden die Zuständigkeiten zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Weise festgelegt, dass die beiden Ministerien einvernehmlich die entsprechenden Rechtsverordnungen erlassen, wobei die Federführung bei Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, bei Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs (z.B. Anerkennung eines Vordiploms eines Fachhochschulstudiengangs als fachgebundene Hochschulreife) dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zukommt.

Zu § 2 Nr. 14:

Buchst. a:

Umsetzung des § 11 Sätze 1 und 2 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 10 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Durch § 11 Satz 1 HRG wurden die Regelstudienzeiten für Diplom- und Magisterstudiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, im Hinblick auf die nach heutiger Auffassung für einen erfolgreichen Studienabschluss angemessenen Frist neu festgesetzt. Während nach dem geltenden Recht bei anderen als Fachhochschulstudiengängen eine Regelstudienzeit von vier Jahren nur in besonders begründeten Fällen überschritten werden soll, beträgt sie nunmehr - in der Regel - viereinhalb Jahre. Diese Änderung ist jedoch im Zusammenhang mit Art. 81 Abs. 2 Satz 2 zu sehen, der dem § 16 Satz 2 HRG angepaßt wird. Nach dem geltenden Recht sind Prüfungsanforderungen und -verfahren so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. Durch die Neuregelung des § 16 Satz 2 HRG tritt eine wesentliche Änderung insbesondere dadurch ein, dass die Nachfrist von sechs Monaten für die Abnahme der Abschlussprüfung entfällt. Die Studiendauer für andere als Fachhochschulstudiengänge verlängert sich damit bei einer Zusammenschau der beiden Bestimmungen faktisch nicht.

Buchst. b:

Umsetzung des § 12 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 11 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Für die Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien wird rahmenrechtlich der Oberbegriff „postgraduale Studien“ eingeführt. Abweichend von § 12 Satz 2 HRG sieht Satz 2 vor, dass - wie bisher - alle postgradualen Studiengänge höchstens zwei Jahre dauern

sollen. Rahmenrechtliche Vorgaben stehen dieser Erweiterung gegenüber § 12 Satz 2 HRG nicht entgegen (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes - Drs. 724/97 des Bundesrats). Die Neufassung des Satzes 3 stellt klar, dass für postgraduale Studiengänge im Sinn des Art. 86 a BayHSchG in Art. 86 a Abs. 3 Satz 2 BayHSchG eine gesonderte Regelung getroffen wird.

Zu § 2 Nr. 15:

Umsetzung des § 9 Abs. 2 und 3 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b und c des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Zu § 2 Nr. 16:

Umsetzung des § 14 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 13 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Buchst. a trägt der Ergänzung von § 14 Satz 2 HRG Rechnung, wonach die fachliche Beratung während des gesamten Studiums erfolgt.

Buchst. b setzt § 14 Satz 3 HRG in das Landesrecht um. Ziel dieser Bestimmung ist, dass sich die Hochschulen rechtzeitig ein Bild darüber verschaffen, ob die Studenten den Anforderungen des Studiums gewachsen sind.

Buchst. c ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 2 in Art. 78 BayHSchG.

Zu § 2 Nr. 17:

Buchst. a:

Umsetzung des § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 4 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 14 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

§ 15 Abs. 1 Satz 2 HRG enthält nunmehr eine rahmenrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Zwischenprüfung für alle Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren. Diese Verpflichtung betrifft nunmehr insbesondere auch Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Obwohl sich dies aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung in Art. 80 Abs. 1 BayHSchG bereits ergibt, wird zur Klarstellung Satz 2 dem § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG angepasst.

Halbsatz 2 setzt § 15 Abs. 1 Satz 4 HRG in Landesrecht um. Um eine studienzeitverlängernde Wirkung dieser Regelung zu vermeiden, soll im Vollzug, insbesondere bei studienbegleitenden Prüfungen, von der vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit nicht restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Buchst. b:

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) wurde die Regelung in Art. 80 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG dahingehend erweitert, dass Studierende der Fachakademien für Musik auch zur Abschlussprüfung als Diplommusiker an Hochschulen für Musik zugelassen werden. Auch bei der Abnahme der Diplommusikerprüfung sollen Lehrkräfte der Fachakademien für Musik mitwirken. Die erfordert eine entsprechende Ergänzung des Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG.

Zu § 2 Nr. 18:

Buchst. a:

Umsetzung des § 16 Satz 2 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 15 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes). Auf die Begründung zu § 2 Nr. 14 Buchst. a wird ergänzend Bezug genommen.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 6 in Art. 81 Abs. 3 BayHSchG (Buchst. b) wird § 16 Satz 3 HRG in Landesrecht umgesetzt (vgl. Art. 1 Nr. 15 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes). Damit wurde die rahmenrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung von Mutterschutz- und Erziehungsurlaubsfristen auch im Rahmen von Prüfungsverfahren begründet. Auf Antrag der Betroffenen sollen etwa Prüfungen verschoben oder Prüfungsfristen verlängert werden können. Anders als in § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 HRG wird in § 16 Satz 3 nicht auf die auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub Bezug genommen. Gleichwohl ist nach dem Gesetzeszweck davon auszugehen, dass auch hier die auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub heranzuziehen sind.

Der bisherige Satz 6 wird aus systematischen Gründen als Satz 7 dem neuen Satz 6 angefügt, da der neue Satz 6 nur auf Hochschulprüfungsordnungen anzuwenden ist, während der bisherige Satz 6 und neue Satz 7 eine Sonderregelung für staatliche Prüfungsordnungen enthält.

Buchst. c :

Umsetzung des § 15 Abs. 2 Satz 1 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 14 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Zu § 2 Nr. 19:

Umsetzung des § 20 Satz 1 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes) und Anpassung an die Terminologie des Hochschulrahmengesetzes (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 1).

Zu § 2 Nr. 20:

Anpassung der Zuständigkeitsregelung für den Erlass der Rechtsverordnung an die durch die Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst veranlasste Neufassung des Art. 60 Abs. 8 (vgl. § 2 Nr. 13 Buchst. b des Gesetzentwurfs).

Zu § 2 Nr. 21:

Redaktionelle Berichtigung

Zu § 2 Nr. 22:

Buchst. a:

Umsetzung des § 18 Abs. 1 Satz 4 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Die Neufassung stellt klar, dass von der Möglichkeit, in den neuen Master-Studiengängen (Art. 86 a BayHSchG) für den Abschlussgrad anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ vorzusehen, auch für Fachhochschulstudiengänge Gebrauch gemacht werden kann.

Buchst. b:

Umsetzung des § 18 Abs. 1 Satz 6 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Der neue Satz 5 stellt klar, dass bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, ausnahmsweise die gleichzeitige Verleihung eines inländischen und eines im Ausland üblichen Grades zulässig ist.

Buchst. c:

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Satzes 5.

Zu § 2 Nr. 23:

Umsetzung des § 70 Abs. 1 Nr. 5 HRG in das Landesrecht (vgl. Art. 1 Nr. 55 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes).

Zu § 2 Nr. 24:

Die Ergänzung des Art. 129 Abs. 5 BayHSchG ermöglicht die Errichtung sog. „An-Institute“ insbesondere im Bereich der Fachhochschulen, die anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vorschrift trägt der erweiterten Aufgabenstellung der Fachhochschulen (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG) Rechnung und dient der Förderung des Wissens- und Technologietransfers. Die Errichtung von „An-Instituten“ erfolgt kostenneutral; sie führt zu keinen zusätzlichen Belastungen des Staatshaushalts.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die neu eingeführte Einschränkung der Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde aus Gründen der Besitzstandswahrung nur auf Professoren anzuwenden ist, die nicht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes aus der Hochschule ausgeschieden sind.

Die Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (§ 2 Nrn. 14, 17, 18 und 22) erfordert die Anpassung von Prüfungsordnungen. Durch Absatz 3 wird hierfür eine Übergangsregelung getroffen. Der Zeitraum für die Anpassung (bis zum 31. Dezember 2001) erscheint im Hinblick auf den begrenzten Anpassungsbedarf ausreichend.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und der vorausgegangenen Änderungen dieses Gesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) ist es zweckmäßig, das Bayerische Hochschullehrergesetz neu bekanntzumachen.